



Satzung vom 6. September 2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist unter dem Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Baden-Baden e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 200021 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Deutsch-Französische Gesellschaft in Baden-Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es die deutsch-französischen Beziehungen auf zwischenmenschlichem, kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet zu fördern und den europäischen Gedanken zu pflegen.
- (2) Diesen Satzungszweck versucht der Verein durch Verwirklichung folgender Maximen zu erreichen:
 - „Frankreich“ in möglichst vielen Aspekten immer besser verstehen lernen: sprachlich, kulturell, ökonomisch, geschichtlich usw.
 - Die besondere deutsch-französische Geschichte Baden-Badens immer neu lebendig werden zu lassen.
 - Aktive Unterstützung von Schülergruppen, die sich um die deutsch-französische Beziehungspflege bemühen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Deutsch-Französischen Gesellschaft Baden-Baden kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins gem. § 3 bekennt.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der Deutsch-Französischen Gesellschaft Baden-Baden erklären. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Deutsch-Französischen Gesellschaft Baden-Baden ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die ausstehenden Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat
 - b) den Zielen des Vereins zuwider gehandelt und/oder ihm vorsätzlich Schaden zugefügt hat
 - c) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, die dazu angetan ist, das Ansehen des Vereins zu beschädigen.

In den Fällen (4) b) u. c) hat das Mitglied Anspruch darauf, vom Vorstand gehört zu werden. Dazu wird es vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief aufgefordert. Folgt es dieser Aufforderung nicht, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.
Er ist bis spätestens Ende des 1. Quartals zu entrichten.
Es wird unterschieden zwischen:
 - a) Einzelmitgliedschaft
 - b) Paare-/Familienmitgliedschaft
 - c) Mitgliedschaft von Jugendlichen bis zur Vollendung der Berufsausbildung
 - d) Mitgliedschaft von juristischen Personen, Firmen und Körperschaft
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei unterjährig beginnender Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend gewölftelt.

§ 6 Die Organe

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan der Deutsch-Französischen Gesellschaft Baden-Baden e.V. Sie tritt mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) müssen mindestens folgende Punkte auf der Tagesordnung enthalten sein:
 - Bericht des Präsidenten / der Präsidentin und gegebenenfalls weiterer Vorstandsmitglieder
 - Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - Bericht der Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferinnen
 - Entlastung des VorstandesIn Wahljahren zusätzlich:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
- (4) Vorschläge für die Tagesordnung und Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (2) Satzungsänderungen können nur von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins oder vom Vorstand vorgeschlagen werden.
- (3) Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen im Sinne von § 7 (2), mit einer drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung im Sinne von § 7 (3) waren, sind unwirksam.

§ 9 Protokollierung

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) wird jeweils ein Protokoll gefertigt, das vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu acht zu wählenden deutschen und/oder französischen Mitgliedern:

- dem Präsident / der Präsidentin
- dem deutschen Vizepräsidenten / der deutschen Vizepräsidentin
- dem französischen Vizepräsidenten / der französischen Vizepräsidentin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- den bis zu 3 Beisitzern / Beisitzerinnen

Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Bei der Abstimmung gilt die Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Wahlen können offen durchgeführt werden. Falls ein Mitglied geheime Wahlen beantragt, ist geheim zu wählen.

(3) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird der Nachfolger / die Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit vor allem unter Berücksichtigung der Außenwirkung des Vereins einen Beirat bilden, in den Mitglieder und Nichtmitglieder der DFG Baden-Baden berufen werden können. Nach Möglichkeit soll dieser Beirat paritätisch aus deutschen und französischen Mitgliedern besetzt sein.

§ 11 Führung der Geschäfte des Vereins

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

(2) Im Innenverhältnis gilt: Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sollen den Verein nach außen nur dann vertreten, wenn der Präsident/die Präsidentin verhindert ist und eine dringende Entscheidung ansteht. Dabei gilt die Reihenfolge, deutscher Vizepräsident/Vizepräsidentin, danach französischer Vizepräsident/Vizepräsidentin.

(3) Präsident/Präsidentin und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen führen die Geschäfte des Vereins in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern auf der Basis einer gemeinsamen zu verabredenden Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand tritt auf Einberufung durch den Präsidenten/die Präsidentin, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammen. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen vollzieht die Beschlüsse und überwacht die Einhaltung der Satzung.

(5) Beschlüsse der Vorstandssitzung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören Vorschläge, Erörterungen und Beschlussfassungen zu Programmen des Vereins, sonstigen Vorhaben des Vereins. Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung über die jeweiligen von dem Präsidenten/der Präsidentin vorgeschlagenen Tagesordnungen.

(7) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung

der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 12 Mittelverwendung, Kontrolle.

- (1) Die Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. verwendet ihre Mittel nach den Prinzipien der Gemeinnützigkeit und der sparsamen Haushaltsführung.
- (2) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen durch Dritte, insbesondere der öffentlichen Hand
- (3) Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Kosten für:
 - a) Verwaltung und Organisation des Vereins
 - b) Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 3
- (4) Zur Kontrolle der Rechnungsführung sind bei den Vorstandswahlen zwei Rechnungsprüfer zu wählen, § 7 (3). Sie prüfen die Bücher des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Prüfungsberichte sind schriftlich vorzulegen und werden Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

Die alljährlich notwendige Entlastung des Vorstandes kann erst erfolgen, wenn die Rechnungsprüfer eine ordnungsgemäße Buchführung bestätigt haben. Sie werden jeweils für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege der deutsch-französischen Beziehungen im Sinne von § 3 dieser Satzung.
- (3) An welche als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen geht, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Sprachfassungen

Von dieser Satzung gibt es eine französische und eine deutsche Fassung. Im Hinblick darauf, dass die Satzung sich an das deutsche Vereinsrecht anlehnt, ist die deutsche Fassung maßgebend.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. September beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die in der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossene Satzung der Deutsch-Französischen Gesellschaft Baden-Baden e. V.

Baden-Baden, den 6. September 2019



Gerhard Kesselhut
Präsident

Eingetragen ins Vereinsregister am 25.09.2019